

Bedingungen für die Implementierung und Nutzung von Zusatzanwendungen auf Debitkarten mit Chip der Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1 Nutzung der Chipkarte eines Kreditinstitutes als Trägermedium für Zusatzanwendungen

(1) Kreditinstitute geben an ihre Kunden girocards zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen aus, die mit einem multifunktionalen Chip ausgestattet sein können. Der Chip ermöglicht es interessierten Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die Karte entweder als Trägermedium für eine eigene Zusatzanwendung (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) – z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins – zu verwenden oder eine vom kartenausgebenden Kreditinstitut in den Chip implementierte Zusatzanwendung (instituts-generierte Zusatzanwendung) – z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals – zu nutzen.

(2) Die Nutzung des Chips für Zusatzanwendungen ist nur nach Maßgabe dieser Bedingungen möglich. In Fällen, in denen ein Zahlungsvorgang im Zusammenhang mit der Nutzung einer Zusatzanwendungsfunktion stattfindet, ist die Nutzung der Zusatzfunktion nur an Terminals erlaubt, die für mindestens ein chipkartenbasiertes kreditwirtschaftliches Zahlungsverfahren (z. B. electronic cash) zugelassen sind. In den Fällen, in denen kein Zahlungsvorgang im Zusammenhang mit der Nutzung einer Zusatzanwendung stattfindet, dürfen Terminals eingesetzt werden, die vereinfachten Zulassungsbestimmungen genügen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Regelung in Nr. 4 dieser Bedingungen verwiesen.

2 Nutzung einer auf der Karte vorhandenen technischen Applikation für eine Zusatzanwendung nur unter Verwendung eines Sicherheitsmoduls

Soweit eine Karte vom kartenausgebenden Kreditinstitut mit der technischen Infrastruktur für Zusatzanwendungen ausgestattet wurde, kann das Unternehmen diese Infrastruktur ausschließlich unter Einsatz eines Sicherheitsmoduls nutzen. Das Sicherheitsmodul erhält das Unternehmen von seinem Kreditinstitut (Händlerinstitut).

3 Implementierung von unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen nur im Rahmen der vorhandenen Speicherkapazität

Das Unternehmen kann den auf der Karte eines einzelnen Karteninhabers befindlichen Chip nur insoweit für seine unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen nutzen, als der auf dem Chip für Zusatzanwendungen verfügbare Speicherplatz nicht bereits durch Anwendungen des Kartenemittenten oder Zusatzanwendungen anderer Unternehmen ausgeschöpft ist.

4 Technische Zulassung von Zusatzanwendungsterminals

(1) Ein Terminal (Zusatzanwendungsterminal), das ein Unternehmen zumindest auch dazu verwendet, um

die auf der Karte befindliche technische Infrastruktur für eine eigene unternehmensgenerierte Zusatzanwendung unter Einsatz eines Sicherheitsmoduls zu nutzen,

die in der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung zu speichern eigenen kundenbezogenen Daten, z. B. im Zusammenhang mit einem neu abgeschlossenen Geschäft, zu aktualisieren,

eine instituts-generierte Zusatzanwendung des kartenausgebenden Kreditinstituts zu nutzen,

bedarf der Zulassung durch die Kreditwirtschaft. Sofern das vom Unternehmen eingesetzte Terminal bereits über eine Zulassung nach Maßgabe der Schnittstellenspezifikationen der ZKA-Chipkarte der Deutschen Kreditwirtschaft verfügt, ist eine gesonderte Zulassung als Zusatzanwendungsterminal nicht erforderlich.

(2) Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche Zusatzanwendungsterminals einzusetzen, die von der Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller des Terminals nachweisen zu lassen.

(3) Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den im Unternehmen aufgestellten Zusatzanwendungsterminals erhalten, um diese überprüfen zu können.

5 Nutzung der Zusatzanwendungen

(1) Das Unternehmen ist berechtigt, eine instituts-generierte Zusatzanwendung zu nutzen, soweit die Zusatzanwendung für das Unternehmen freigeschaltet ist. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, die in einer instituts-generierten Zusatzanwendung erhaltenen Daten bei sich zu speichern.

(2) Die inhaltliche Nutzung einer in die Karte eingespeicherten technischen Applikation für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung geschieht dadurch, dass das Unternehmen nach Maßgabe seines Vertragsverhältnisses zum Karteninhaber Daten in der Zusatzanwendung speichert. Die Speicherung der Daten erfolgt im Rahmen einer Datenkommunikation zwischen dem Sicherheitsmodul im Terminal des Unternehmens und dem auf der Karte befindlichen Chip. Weder das kartenausgebende Kreditinstitut noch das Händlerinstitut nehmen von dieser Datenkommunikation Kenntnis.

6 Einverständnis des Karteninhabers zur Aufbringung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

(1) Das Unternehmen darf eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung nur im Einvernehmen mit dem Karteninhaber auf dem Chip der Karte aufbringen. Eine vom kartenausgebenden Institut auf dem Chip aufgebrachte technische Infrastruktur für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung darf das Unternehmen nur mit Einvernehmen des Karteninhabers aktivieren. Eine Speicherung oder Änderung von Daten in der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nach Maßgabe des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen darf das Unternehmen nur im Einverständnis mit dem Karteninhaber vornehmen.

(2) Auf Wunsch des Karteninhabers wird das Unternehmen seine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung unverzüglich wieder löschen. Das Unternehmen darf nur die von ihm eingespeicherten Daten löschen.

7 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt seiner unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

(1) Die kartenausgebenden Institute stellen mit dem auf der Karte befindlichen Chip lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Unternehmen ermöglicht, den Chip als Trägermedium für eine eigene unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zu benutzen. Das Unternehmen trägt die Verantwortung für den Inhalt der Zusatzanwendung und verpflichtet sich, diese so auszugestalten, dass damit nicht gegen geltendes Recht verstoßen wird.

(2) Die in den Chip der Karte eingespeicherten Zahlungsverkehrsanwendungen, wie z. B. die Möglichkeit zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen im Rahmen des electronic-cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft oder eine instituts-generierte Zusatzanwendung, dürfen durch die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung weder technisch oder inhaltlich beeinträchtigt noch technisch oder inhaltlich ganz oder teilweise ersetzt werden.

(3) Ein Unternehmen ist nicht dazu berechtigt, seine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zur Speicherung von durch das Unternehmen ausgegebenen elektronischen Werteinheiten zu benutzen, die dem Karteninhaber ein bargeldloses Bezahlen von Waren oder Dienstleistungen bei dem Unternehmen, das die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung implementiert hat, oder einem anderen Unternehmen, das mit jenem Unternehmen in Geschäftsbeziehung steht, ermöglichen (zweiseitiges oder mehrseitiges geschlossenes Gelddörnsystem).

(4) Elektronische Wertmarken, die dem Karteninhaber von einem Handels- oder Dienstleistungsunternehmen aus Anlass und im Zusammenhang mit dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in die Karte eingespeichert werden (z. B. elektronische Rabattpunkte oder Pfandmarken) und die von Kunden bei einem oder mehreren Unternehmen gegen Waren oder Dienstleistungen eingetauscht werden können, dürfen von Unternehmen in die Karte eingespeichert werden. Gleiches gilt, wenn ein Handels- und Dienstleistungsunternehmen seine Ware oder Dienstleistung in elektronischer Form an den Kunden abgibt (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins).

(5) Das Unternehmen ist nicht berechtigt, in seiner unternehmensgenerierten Zusatzanwendung bankspezifische Daten (z. B. Kontonummer, Bankleitzahl o. Ä.) zu speichern. Auch die in einer institutsgenerierten Zusatzanwendung enthaltenen Daten darf das Unternehmen nicht in seiner unternehmensgenerierten Zusatzanwendung speichern.

(6) Das Unternehmen darf an seinem Terminal nicht auf die von einem anderen Unternehmen auf einem anderen Speicherplatz des Chips implementierte unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zugreifen. Wird ein Speicherplatz des Chips von mehreren Unternehmen für eine gemeinsame unternehmensgenerierte Zusatzanwendung genutzt, so dürfen alle Unternehmen, die die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gemeinsam betreiben, auf diese zugreifen.

(7) Sofern das Unternehmen, das die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf die Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren PIN abzusichern, so hat das Unternehmen den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass er zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht eine PIN verwenden darf, die ihm vom kartenausgebenden Institut für die Nutzung von Zahlungsverkehrsanwendungen oder anderer Kartenanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

(8) In der Zusatzanwendung dürfen Daten, die Dritten eine Identifikation des Karteninhabers ermöglichen könnten (wie bspw. Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer oder vergleichbare Daten), nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

(9) Das Unternehmen ist verpflichtet, die Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, einzuhalten.

8 Leistungen des Unternehmens gegenüber dem Karteninhaber unter Einsatz der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

(1) Eine Leistung, die das Unternehmen über seine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber anbietet, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Unternehmen und dem Karteninhaber.

(2) Reklamationen des Karteninhabers, die aus den auf dem Chip gespeicherten unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen resultieren, werden vom Unternehmen bearbeitet. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Vorgänge im Zusammenhang mit der technischen Implementierung der Zusatzanwendung sowie der späteren Nutzung der Zusatzanwendung so zu dokumentieren, dass es Reklamationen des Karteninhabers, die aus der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung resultieren, bearbeiten kann. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, die Karte des Karteninhabers zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung einzubehalten.

(3) Eine institutsgenerierte Zusatzanwendung steht dem Karteninhaber vorübergehend nicht zur Verfügung, wenn die Karte bei der Nutzung (z. B. am Geldautomaten) eingezogen worden ist.

9 Übertragung von unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen auf eine andere Karte

Das Unternehmen ist verpflichtet, eine in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendung auf Wunsch des Karteninhabers auf eine neue Karte zu übertragen oder ihm die in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendung anderweitig zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht berechtigt, die Karte des Karteninhabers zu diesem Zweck einzubehalten.

10 Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Hat das Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderungen an das Händlerinstitut, das dem Unternehmen die geänderten Bedingungen bekannt gegeben hat, abgesandt werden.